



NABU Bremerhaven-Wesermünde · Grashoffstr. 21a · 27570 Bremerhaven

Gemeinde Schiffdorf
Fachbereich Planung, Umwelt und Entwicklung
[REDACTED] o.V.i.A.
Brameler Straße 13
27619 Schiffdorf

Bremerhaven-Wesermünde

Heike Wierhake-Kattner

1. Vorsitzende

Tel. 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

Bremerhaven, 13.07.2020

**Stellungnahme des NABU Bremerhaven-Wesermünde
im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 96 „Moorteilsweg“
in Wehdel im beschleunigten Verfahren für Außenbereichsflächen nach § 13b
i.V.m. §§ 12, 13, 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter [REDACTED],

im Folgenden nimmt der NABU Bremerhaven-Wesermünde im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB Stellung zu oben genannter Bauleitplanung:

Der o.g. vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Plan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13b BauGB i.V.m. §§ 13a u. 13 BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung und Umweltbericht aufgestellt. Ungeachtet dessen sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes zu beachten.

Der NABU fordert, Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB zu treffen.

Der NABU lehnt die Aufstellung von Bebauungsplänen in Verfahren der sog. Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§13b BauGB) grundsätzlich und ausnahmslos ab.

Der NABU fordert, den Bebauungsplan stattdessen im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufzustellen, sofern die städtebauliche Notwendigkeit gegeben ist. **Der NABU lehnt den zunehmenden Flächenverbrauch aufgrund der Bevorratung von Baugebieten ohne städtebauliche Notwendigkeit und zulasten landwirtschaftlicher Flächen ab.**

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde hat folgende Anmerkungen zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung:

NABU Bremerhaven-Wesermünde

Grashoffstraße 21a

27570 Bremerhaven

Telefon 0471 200470

info@NABU-Bremerhaven.de

www.NABU-Bremerhaven.de

Spendenkonto

Weser-Elbe-Sparkasse

IBAN DE49 2925 0000 0002 8052 78

BIC BRLADE21BRS

Der NABU ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband (nach § 63 BNatSchG) und Partner von Birdlife International. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar. Erbschaften und Vermächnisse an den NABU sind steuerbefreit.

BAULEITPLANVERFAHREN

Verfahren nach § 13b BauGB

zu Kapitel 2.4

Der B-Plan soll im Verfahren nach § 13b i.V.m. §§ 13a u. 13 BauGB im beschleunigten Verfahren als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen sowie nach § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der NABU lehnt die Aufstellung von Bebauungsplänen in Verfahren der sog. Innenentwicklung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen (§ 13b BauGB) grundsätzlich und ausnahmslos ab.

Nach Einschätzung des NABU ist das Instrument des § 13b BauGB wohnungspolitisch nicht zielführend, europarechtlich fragwürdig, planungsrechtlich widersinnig sowie naturschutz- und umweltpolitisch unververtretbar.

An dieser Stelle sei auf folgende Ausführungen zum § 13b BauGB verwiesen, denen sich der NABU Bremerhaven-Wesermünde anschließt:

- Thesenpapier zum § 13b Baugesetzbuch (BauGB)¹ verfasst durch Berufsverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN), Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), UVP-Gesellschaft (Gesellschaft für die Prüfung der Umweltverträglichkeit) e.V., Deutscher Naturschutzring, Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V. (DNR)
- Gemeinsame Stellungnahme des BUND und des NABU zur Einführung des § 13b BauGB „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht²
- NABU-Stellungnahme zur Novellierung des BauGB. Gesetzentwurf der Bunderegierung vom 23. Januar 2017 (Drucksache 18/10942)³
- Abschaffung des § 13 b BauGB. Position der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) und der Kommission Nachhaltiges Bauen am Umweltbundesamt (KNBau)⁴

Der NABU fordert daher, von einem Verfahren nach § 13b BAUGB abzusehen und den Bebauungsplan stattdessen im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufzustellen, eine frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 u. § 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB durchzuführen.

¹ <https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/191025-thesenpapier-13b-baugb.pdf>

² https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170301-nabu-stellungnahme_baugb-novelle_bund-nabu.pdf

³ https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/nachbarnatur/170206_nabu-baugb-novelle_stellungnahme-.pdf

⁴ https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/abschaffung_des_ss_13_b_baugb_position_kbuknbau.pdf

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

zu Kapitel 2.3

Der in der Begründung dargestellte VEP weist keine Legende auf, sodass die genauen Planungsabsichten, z. B. in Bezug auf den Baumbestand am Moorteilsweg und weitere dargestellte Gehölzstrukturen, nicht erkennbar sind. Die Darstellung eines städtebaulichen Konzepts, wie hier geschehen, ist aus Sicht des NABU nicht als VEP geeignet.

In der Arbeitshilfe Bauleitplanung des Landes Brandenburg wird diesbezüglich folgende Aussage getroffen:

*„Wenn sich die beabsichtigte Art der Nutzung nicht mit hinreichender Genauigkeit aus den Projektplänen ergibt oder die Gemeinde detaillierte Bindungen für ein Vorhaben [...] formulieren möchte, können die Pläne durch einen Textteil ergänzt werden. **Die von Fachplanern erstellten Projekt-, Leitungs- und Freiflächenpläne enthalten häufig eine Vielzahl von Detailinformationen, die nur zum Teil von städtebaulicher Bedeutung sind.** Auch wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht an den Festsetzungskatalog des § 9 Abs. 1 BauGB gebunden ist, müssen seine Festsetzungen jedoch einen bodenrechtlichen Bezug aufweisen oder die bauliche Gestaltung betreffen. **Die planaufstellende Gemeinde sollte deshalb bei Verwendung solcher Pläne für den Vorhaben- und Erschließungsplan klarstellen, welche der Planinhalte sie planungsrechtlich verbindlich festsetzen will und welche lediglich erläuternden Charakter haben. Inhalte, die nicht Gegenstand der Festsetzung sein sollen, sollten deshalb aus den Projektplänen ausgeblendet werden.**“* (Hervorhebungen durch den NABU)

Der NABU fordert daher die Anpassung der Darstellung des VEP inkl. einer Legende bzw. textliche Erläuterungen/Klarstellungen in der Begründung zum VEP. Der VEP wird schließlich gem. § 12 Abs. 3 BauGB Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Aufgrund dieses verbindlichen Rechtscharakters im Gegensatz zu einem städtebaulichen Konzept sollte ein VEP eindeutig und klar verständlich sein.

ALTERNATIVEN

Prüfung alternativer Standorte/Planungsmöglichkeiten

zu Kapitel 2.6

In der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Insofern waren unterschiedliche Möglichkeiten der Bebauungsdichte sowie der architektonischen Ausgestaltung zu prüfen. Im Ergebnis wurde dabei eine ortsbildverträgliche Lösung, wie sie im Vorhaben- und Erschließungsplan dargestellt ist, favorisiert.“

Der NABU möchte hierzu anmerken, dass die Alternativenprüfung nicht nachvollziehbar ist, sofern wie hier geschehen, nur das Ergebnis bzw. die favorisierte Lösung dargestellt wird. Es ist für den NABU daher nicht überprüfbar, ob die in der Begründung dargestellte Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten i.S.d Anlage 1 Nr. 2 lit. d BauGB den Ansprüchen des BauGB genügt.

Innenentwicklungspotenziale

zu Kapitel 2.6

Gem. § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.

Aus Sicht des NABU wird in der Begründung nicht schlüssig dargestellt, dass diese Auseinandersetzung im hinreichenden Maße stattgefunden hat.

FESTSETZUNGEN, ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Erhalt von Bäumen

zu Kapitel 2.2

In der Begründung wird folgende Aussage getroffen:

„Um die Bäume entlang der Straße ‚Moorteilsweg‘ zu erhalten, wird die Erschließung des östlichen Teilbereichs über eine separate Stichstraße erschlossen. Da zum Grabengrundstück der ‚Sellstedter Grove‘ ein ausreichender Abstand einzuhalten ist, können die Gehölzstrukturen entlang des Grabens erhalten bleiben und erhöhen somit den durchgrünten Charakter des Baugebiets.“

Der Erhalt der Bäume am Moorteilsweg und an der Sellstedter Grove wird im vorliegenden B-Plan-Entwurf weder durch zeichnerische Darstellungen noch durch textliche Festsetzungen gesichert.

Die Bestandsbäume der Sellstedter Grove sowie am Moorteilsweg, sofern Sie sich im im Geltungsbereich des B-Plans befinden sollten, sind gem. § 8 Abs. 1 Nr. 25 lit. b BauGB zum Erhalt festzusetzen und gem. Anlage 1 Nr. 13.2.2 PlanZV darzustellen.

Kies- und Schottergärten

zu Kapitel 6.4

Der NABU fordert, die örtliche Bauvorschrift Nr. 4 dahingehend anzupassen, dass das flächenhafte Anlegen von Schotter- und Kiesflächen nicht nur zwischen straßenseitiger Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche, sondern auf der gesamten nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig ist.

Ein „Schottergarten-Verbot“, das sich auf Vorgärten beschränkt, ist aus Sicht des NABU nicht ausreichend, Problematik solcher Flächen hinreichend zu thematisieren. Ein Schottergarten hinterm Haus ist genauso schädlich wie ein Schotter-Vorgarten. Verbote unnötiger Schotterflächen sollten daher möglichst weitgehend gefasst werden, wie es z.B. in § 8 Abs. 1 u. 2 BremLBO der Fall ist.

Entsprechend weitgehende „Schottergärten-Verbote“, die sich auf die gesamte nicht überbaubare Grundstücksfläche beziehen, sind durchaus möglich und werden z.B. in der Stadt Geestland umgesetzt (z.B. örtliche Bauvorschrift Nr. 5 des im Verfahren befindlichen Bebauungsplans Nr. 224 „Östlich Malerwinkel“ in Debstedt).

Im Übrigen gilt § 9 Abs. 2 NBauO.

Aus Sicht des NABU ist es zwingend notwendig, diese Regelungen als bußgeldbewährte örtliche Bauvorschrift im B-Plan zu verankern. Der NABU fordert darum, folgende örtliche Bauvorschrift (oder eine Sinngemäße) zu ergänzen:

„5. Bußgeldtatbestand

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 3 NBauO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden.“

Es hat sich allerdings gezeigt, dass die Tatsache, dass Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Festsetzungen eines B-Plans Ordnungswidrigkeiten sind, alleine nicht zur Unterlassung führt. Der NABU möchte die Gemeinde Schiffdorf daher darauf hinweisen, dass eine Überwachung der Einhaltung der örtlichen Bauvorschriften (auch diejenigen zu Einfriedungen) durch die Gemeinde unerlässlich ist.

Solar- und Photovoltaikanlagen

zu Kapitel 7

In der Begründung wird festgestellt, dass Festsetzungen in Bebauungsplänen nur aus städtebaulichen Gründen erfolgen können. Gleichzeitig wird aus Sicht des NABU verkannt, dass durch Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 5 BauGB Klimaschutz und Klimaanpassung gefördert werden sollen und der Gesetzgeber dementsprechend durch § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit b BauGB entsprechende Möglichkeiten zur Verankerung Festsetzungen von Solar- und Photovoltaikanlagen in Bebauungsplänen zur Verfügung stellt. Entsprechende Festsetzungen werden z.B. in der Stadt Geestland getroffen (z.B. textliche Festsetzung Nr. 4 im Verfahren befindlicher Bebauungsplan Nr. 224 „Östlich Malerwinkel“ in Debstedt).

Der NABU erachtet die hier gegebene Möglichkeit der Nutzung von Solaranlagen durch Südausrichtung der Gebäude zwar als begrüßenswert, jedoch nicht als hinreichend. Die Möglichkeiten des Baurechts werden nicht ausgenutzt.

Die Gemeinde Loxstedt sollte außerdem unabhängig von der Bauleitplanung gezielt die Installation von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Gebäudedächern durch entsprechende Fördermaßnahmen fördern. Nur wenn reale Anreize geschaffen werden, ist damit zu rechnen, dass die „Möglichkeiten“ energieeffizienten Bauens, die durch die Bauleitplanung bereitgestellt werden, auch tatsächlich genutzt werden.

Hinweise

Der NABU fordert, einen Hinweis in den B-Plan aufzunehmen, dass die zu erhaltenden Bäume am Moorteilsweg und an der Sellstedter Grove bauzeitlich gem. DIN 18920 / RAS-LP4 zu schützen sind.

AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Potentielle Eingriffe

zu Kapitel 8.1.1

Da die Bestandsbäume im Geltungsbereich nicht zum Erhalt festgesetzt worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Bestandsbäume nicht erhalten bleiben, auch wenn dies in der Begründung anders dargestellt wird. Maßgeblich sind die Festsetzungen und die Planzeichnung sowie der VEP. Sofern die Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt werden, sind diese in der Ermittlung des Eingriffs zu berücksichtigen.

Der NABU Bremerhaven-Wesermünde bittet darum, die vorgebrachten Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Der NABU stimmt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu und bittet darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



Heike Wierhake-Kattner
1. Vorsitzende

Bremerhaven, den 13.07.2020